
Veranstaltungshaftung, Bild- und Tonaufnahmen, GEMA

Dr. Carmen Fritz, LL.M.

12.02.2025



Versicherungen bei Veranstaltungen

Warum sind Versicherungen wichtig?

- **Veranstaltungen bergen Risiken:**
 - **Haftung:** Schäden, die durch die Veranstaltung oder Teilnehmer entstehen.
 - **Sachschäden:** bspw. Beschädigung von Mietobjekten (Räumlichkeiten, Technik, Instrumente, Bühnenbau)
 - **Absagen:** bspw. durch unerwartete Ereignisse wie Krankheit des Hauptkünstlers, Wetterkatastrophen oder behördliche Anordnungen
 - **Unfälle:** Stürze, technische Defekte oder andere Zwischenfälle können sowohl das Publikum als auch Künstler oder Helfer betreffen.
- **Schutz für alle Beteiligten:**
 - **Veranstalter:** Absicherung gegen finanzielle Schäden durch Haftungsansprüche.
 - **Künstler:** Schutz für eigenes Equipment und gesundheitliche Risiken.
 - **Teilnehmer & Besucher:** Rechtssicherheit und Schutz vor Schäden oder Verletzungen.

Welche Versicherungen sind relevant?

- **Veranstaltungshaftpflichtversicherung:**
 - Deckt Schäden, die durch die Veranstaltung an Dritten entstehen (z. B. Verletzungen, Sachschäden an Mietobjekten).
 - Pflicht bei öffentlichen Events und oft Voraussetzung für die Genehmigung durch Behörden.
Beispiele: Ein Besucher stolpert über lose Kabel, ein umfallender Lautsprecher beschädigt das Gebäude.
- **Unfallversicherung:**
 - Deckt gesundheitliche Schäden von Mitwirkenden ab, die nicht über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert sind.
 - Besonders wichtig für ehrenamtliche Helfer oder Künstler ohne eigene Absicherung.
Beispiel: Ein Bühnenarbeiter verletzt sich beim Aufbau der Technik.
- **Veranstaltungsausfallversicherung:**
 - Erstattet Kosten bei Absage oder Verschiebung der Veranstaltung aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen.
 - Mögliche Ursachen: **Höhere Gewalt** (Unwetter etc.), **Erkrankung** eines Hauptkünstlers, behördliche Anordnungen.
Beispiel: Ein Festival muss wegen Sturmwarnung abgesagt werden – ohne Versicherung bleiben alle Kosten beim Veranstalter.
- **Equipmentversicherung:**
 - Schutz für technische Ausstattung, Instrumente, Bühnenbau, Licht- und Tontechnik.
 - Wichtig für Veranstalter und Künstler, die wertvolle Ausrüstung nutzen oder mieten.
Beispiel: Ein gestohlenes Mischpult oder ein beschädigter Projektor wird ersetzt.

Wichtige Punkte bei Vertragsschluss

- **Deckungssummen & Ausschlüsse:**
 - Welche Schadenshöhen sind abgesichert? (z. B. 5 Mio. € für Personenschäden, 1 Mio. € für Sachschäden).
 - Gibt es Ausschlüsse? (z. B. Schäden durch grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder spezielle Eventtypen wie Motorsport)
 - **Besondere Klauseln bei Absagen:**
 - Welche Fälle sind versichert? (z. B. Wetterextreme, Streiks, behördliche Anordnungen, Pandemien).
 - Gibt es Selbstbeteiligungen oder Einschränkungen für Ersatztermine?
 - **Wer ist versichert?**
 - **Veranstalter:** Muss als Hauptverantwortlicher abgesichert sein.
 - **Künstler:** Sollte prüfen, ob eigene Haftpflicht besteht oder durch Veranstalter abgesichert ist.
 - **Helfer & Ehrenamtliche:** Möglicherweise nicht automatisch in die Versicherung eingeschlossen.
-

Die GEMA (und die GVL)

Verwertungsgesellschaften

Die Rechte der Urheber wären praktisch wertlos, wenn der Urheber sie selbst eintreiben müsste. Daher gibt es **Verwertungsgesellschaften, welche die ihnen treuhänderisch eingeräumten Rechte und Vergütungsansprüche** für mehrere Urheber gemeinsam auswerten, indem diese Nutzungsverträge schließen und Rechtsverletzungen aufdecken

⇒ Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften im *Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten* geregelt. Derzeit bestehen 13 Verwertungsgesellschaften', u.a.

GEMA (Komponisten, Texter, Musikverleger)

VG Wort (Autoren, Verleger)

GVL (ausübende Künstler, Veranstalter, Tonträgerhersteller)

VG Bild-Kunst

VG der Film- und Fernsehproduzenten sowie weitere VG für Filme

Grundlage zur GEMA

Was ist die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)?

- Eine deutsche Verwertungsgesellschaft, die die Rechte von Musikschaffenden (Komponisten, Textdichtern, Musikverlagen) verwaltet.
- Zuständig für die Lizenzierung und Vergütung von Musikaufführungen sowie mechanischen Vervielfältigungen.

Wer kann Mitglied werden? und wie?

- Komponisten, Textdichter, Musikverlage können Mitglied werden.
- Künstler sind nicht automatisch GEMA-Mitglieder! (zudem nicht Leistungsschutzberechtigte; nur wenn Mitglied)
- Mitgliedschaft ermöglicht es Urhebern, Einnahmen aus der öffentlichen Nutzung ihrer Werke zu erhalten.
- Durch Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages: hierdurch Übertragung des Rechts, bestimmte Nutzungsrechte zu vergeben und dafür Gebühren zu kassieren

Zuständigkeit für Musikenutzungen

- Öffentliche Aufführung: Jede nicht-private Nutzung von Musik ist lizenzpflichtig.
- Mechanische Vervielfältigung: Nutzung von Musik in Medien wie CDs, Streams oder Videos.
- Digitale Nutzung: Streaming, Downloads und Social-Media-Nutzung sind ebenfalls lizenziert.

Grundsatz: doppelter Kontrahierungszwang, d.h. sie dürfen niemandem die Mitgliedschaft verwehren und sie haben die Pflicht, jedermann auf Verlangen Nutzungsrechte einzuräumen

Unterschied zwischen Urhebern, Veranstaltern und Lizenznehmern

- Urheber (Komponist, Textdichter, Musikverlag): Hat das ursprüngliche Nutzungsrecht.
- Veranstalter: Muss für die öffentliche Aufführung von GEMA-pflichtiger Musik eine Lizenz erwerben.

Veranstalter haftet immer für die ordnungsgemäße GEMA-Anmeldung, nicht der Künstler oder DJ.

Tarife & Lizenzen

Wie melde ich eine Veranstaltung an?

- Anmeldung über das GEMA-Onlineportal oder per Formular.
- Frühzeitige Anmeldung erforderlich, um Nachzahlungen oder Strafen zu vermeiden.
- Veranstalter müssen Setlists oder eine allgemeine Angabe zur gespielten Musik einreichen.

Kostenstruktur und Berechnungsmodelle

- Tarife basieren auf Faktoren wie:
 - Größe der Veranstaltung (Anzahl der Besucher).
 - Eintrittspreise: Kosten sind höher, wenn Eintritt verlangt wird.
 - Art der Musikknutzung: Hintergrundmusik vs. Live-Auftritt vs. DJ-Set.

Unterschiedliche Tarife für verschiedene Musikknutzungen

- Hintergrundmusik: Gilt für Musik, die als Begleitung dient (Restaurants, Messen, Eröffnungen).
- Live-Auftritte: Tarife variieren je nach Größe des Publikums und ob Eintritt verlangt wird.
- DJ-Sets: Nutzung von vorproduzierter Musik durch DJs ist ebenfalls lizenzpflichtig.
- Streamings oder hybride Veranstaltungen: Bei Online-Übertragungen gelten spezielle Tarife.

Social Media und Musikknutzung

Es liegen nun mehrere Abmahnungen für diverse Musikstücke und Künstler vor wegen kommerzieller Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken aus der Instagram-Musikbibliothek mit Schadensersatzforderungen bis zu 25.000,00 Euro.

Sind diese berechtigt?



Es gibt auf europäischer Ebene einen von der deutschen GEMA gegründeten Zusammenschluss führender nationaler Verwertungsgesellschaften. Dadurch kam es zu diversen Deals

2018: Facebook <-> ICE

=> **Inhalte des Vertrages jedoch nicht bekannt, daher immer erhebliches Risiko**

Seit 2021 existiert die Pflicht von Plattformen, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um vertragliche Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe geschützter Musik zu erwerben; ABER: keine Pflicht zur Veröffentlichung etwaiger Verträge);

2022 Meta hat inzwischen (Stand 19.10.2022) seine [Musikrichtlinien](#) angepasst, dort heißt es nun: **Inbesondere die Nutzung von Musik für gewerbliche oder nicht private Zwecke ist verboten, es sei denn, man hat entsprechende Lizenzen eingeholt.**

Social Media – Wie Musikknutzung machbar?

1. Verwendung für die **private Nutzung** (da teilweise Lizenzverträge vorhanden, wenn auch unkonkret)
2. Nutzung der Social Media Musikbibliotheken
 - Facebook Sound Collection
 - TikTok Audio Library
 - YouTube Audio Library (kostenlose lizenzfreie Musik).
 Aber: Nutzung nur auf der jeweiligen Plattform, d.h. Anpassungen der Videos immer erforderlich.
3. Verwendung kommerziell nur nach Rücksprache und Einholen von **Lizenzen beim jeweiligen Musikverlag**, recherchierbar unter <https://online.gema.de/werke/search.faces> (bei der GEMA ist ein Lizenzerwerb nicht möglich, da diese keine Sync-Rechte anbieten dürfen).
4. Lizenzen über Musikplattformen, wie
 - Shutterstock music
 - audioJungle
 - Audio Network
 - Artlist (kostenpflichtige Musikbibliotheken für Creator)
 - Epidemic Sound (kostenpflichtige Musikbibliotheken für Creator)
 - Ripcue
 - Earmotion
 - Jamendo (kostenlose & kommerzielle Lizenzierungen möglich)
 Achtung: bei kostenfreier Nutzung ist ein ausführlicher Rechteinweis erforderlich, was in Kurzvideos oftmals nicht machbar

Social Media – Wie Musikknutzung machbar?

WAS GEHT NUN NOCH?

5. Eigene Musik
Achtung: keine Cover-Songs
6. Manche Musiker bieten Musik auch direkt an, bspw.
 - @aaronespe
 - @andreavano_composer
 - @andrewgmusic
 - @campbelllllll
 - @devotchkamusic
 - @evasolamusic
 - @jordifornies
 - @joshuaaalampour
 - @letherette
 - @stickydojah
 - @Thebeatnuts
7. Es gibt wohl auch eine Community in Instagram, nämlich @community_creator_music, in der Musiker kostenfreie Nutzungsrechte ihrer Musik zur Verfügung stellen, jedoch hat jeder Musiker andere Bedingungen, d.h. RECHERCHIEREN, was zu beachten ist!

Die GVL

Die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) unterscheidet sich von der GEMA, da sie sich um die Vergütung ausübender Künstler und Produzenten kümmert.

Unterschied zwischen GEMA & GVL

- GEMA: Vergütet Komponisten, Textdichter & Musikverlage.
- GVL: Vergütet ausübende Künstler & Musikproduzenten für öffentliche Aufführungen.
- Wichtig: Musiker, die Songs nur interpretieren (z. B. Sänger, Orchester, DJs), erhalten ihre Vergütung über die GVL – nicht über die GEMA.

Vergütung für ausübende Künstler & Produzenten

- Zahlungen erfolgen für Radio- & TV-Ausstrahlungen, öffentliche Wiedergaben.
 - GVL sammelt Gelder ein und schüttet sie an registrierte Künstler aus.
 - Relevante Branchen: Sänger, Instrumentalisten, Schauspieler, Sprecher, DJs.
-

Persönlichkeitsrechte und Datenschutz bei Veranstaltungen

Recht am eigenen Bild

Jeder hat ein Recht auf den Schutz seiner Persönlichkeitsrechte. Hierzu gehören insbesondere

- Das Recht am eigenen Bild
- Das Recht am gesprochenen Wort

Das Recht am eigenen Bild ist durch das KUG und Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 GG geschützt:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“



HERSTELLUNG grds. möglich (mit Ausnahmen)
VERBREITUNG grds. nur mit Einwilligung

Ausnahmen vom Verbot

⇒ **Einwilligung**

⇒ **Später als 10 Jahre nach dem Tod**

⇒ **Interessensabwägung nach Sphärentheorie:**

=> Intimsphäre -> unantastbarer Bereich der Persönlichkeit

=> Privatsphäre -> Eingriff nur in absolut strengen Ausnahmen

=> Sozialsphäre: wenn bewusst in die Öffentlichkeit begeben (durch Beruf, etc.) -> hinzunehmen

=> Öffentlichkeitsphäre

und

- *„Bildnissen aus dem Bereich der **Zeitgeschichte**;*
- *Bildern, auf denen die Personen nur als **Beiwerk neben einer Landschaft** oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
- *Bildern von **Versammlungen**, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*
- *Bildnissen, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.“*

Welche Bilder dürfen Sie doch verwenden?

Datenschutz bei Veranstaltungen

Neben dem KUG greift auch die DSGVO, da Bild- und Tonaufnahmen personenbezogene Daten sein können. Wichtige Aspekte:

- **Verantwortlichkeit des Veranstalters:** Veranstalter gelten als „Verantwortliche“ im Sinne der DSGVO, wenn sie Aufnahmen anfertigen und veröffentlichen.
 - **Rechtsgrundlage für Aufnahmen:**
 - Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) – insbesondere für Einzelaufnahmen.
 - Berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) – kann für allgemeine Event-Dokumentationen gelten, aber eine Interessenabwägung ist erforderlich.
 - **Informationspflichten:**
 - Hinweis auf Foto- und Videoaufnahmen bereits in der Einladung.
 - Aushang von Hinweisschildern am Veranstaltungsort.
 - Möglichkeit für Teilnehmer, Widerspruch gegen die Aufnahme/Nutzung einzulegen.
 - Nutzung durch Dritte (z. B. Sponsoren, Partner) sollte in Nutzungsvereinbarungen geklärt werden
 - Nutzung durch Dritte (z. B. Sponsoren, Partner) sollte in Nutzungsvereinbarungen geklärt werden
-

Urheber- und Leistungsschutzrechte

Unterschied Urheberrecht – Leistungsschutzrecht und Beteiligte

Urheberrecht	Leistungsschutzrecht
Schutz des Urhebers	Schutz von Leistungen
Werkeigenschaft (Ergebnis)	Prozess des Schaffens (Honorierung des Aufwands)
Urheber nur natürliche Person	Inhaber des Leistungsschutzrechts kann auch eine jur. Person sein
Längere Schutzdauer	Kürzere Schutzdauer

Schutz des Künstlers: Wer ein Werk aufführt, singt, spielt oder auf andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt

- > Recht auf Anerkennung (Namensnennung)
- > Verbotungsrecht, wenn sein Ansehen oder sein Ruf als ausübender Künstler gefährdet ist
- > vorherige Rechte erlöschen mit dem Tod, aber frühestens 50 Jahre nach Darbietung

- ⇒ Daneben **Schutz des Veranstalters**, wenn die Darbietung des Künstlers von einem Unternehmen veranstaltet wird -> Grund: dieser hat meist die finanziellen Risiken -> Rechte für 25 Jahre nach Erscheinen der Aufzeichnung
- ⇒ Benötigt Lizenz- oder Übertragungsvertrag
- ⇒ **Fotografen & Kameralaute:** Haben automatisch das Urheberrecht an ihren Werken (Bilder, Videos)

Nutzung und Lizenzierung von Aufnahmen

Inhalt

Wird keine Regelung vereinbart, gilt der Zweckbindungsgrundsatz:

„Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die **Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotungsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.**“

- ⇒ Rechtearten:
 - > **einfach/ausschließlich**
 - > **inhaltlich:** welche Nutzungsarten (§§ 16 ff.), Buy-out
 - > **räumlich:** unbegrenzt/territorial beschränkt
 - > **zeitlich:** unbegrenzt/zeitlich beschränkt
 - > Bearbeitungen erlaubt?
 - > Unterlizenzierung erlaubt?
 - > Kommerzielle vs. nicht-kommerzielle Nutzung: Manche Künstler gestatten nur redaktionelle Verwendung
 - > Nutzungskanäle: Klärung, ob die Nutzung auf Web, Social Media, Print, TV oder anderen Medien erlaubt ist

Was ist sonst zu beachten?

Verträge & Vereinbarungen mit Künstlern & Teilnehmern

- Model-Release-Verträge für Fotoshootings mit Künstlern oder Teilnehmern.
- Verträge mit Fotografen oder Filmteams:
 - Wer behält das Urheberrecht?
 - Welche Nutzungsrechte bekommt der Veranstalter?
- Medien-Nutzungsvereinbarungen für Events, um sicherzustellen, dass Teilnehmer über Bildaufnahmen informiert sind.

Wer ist Rechteinhaber?

Prüfen, ob Aufnahmen von externen Dienstleistern oder internen Teams erstellt wurden

Form

Nutzungsrechte können durch formfreie Verträge eingeräumt werden. Dabei sind jedoch die Regelungen des AGB-Rechts und der Zweckbindungsgrundsatz zu beachten.

Nachweis sichern (Textform, ggf. Schriftform)

Was ist sonst zu beachten?

Es muss eine lückenlose Kette zwischen Urheber und Verwerter vorhanden sein



Tipps und Fazit

Tipps und Fazit (Auszug)

✔ Bild- & Tonaufnahmen

- Wer darf Aufnahmen machen?
- Bestehen Verträgen für Nutzungsrechte hieran?

✔ Musikrechte (GEMA, GVL, Lizenzfrei?)

- Ist die gespielte Musik GEMA-pflichtig?

✔ Künstlerverträge & Nutzungsrechte

- Wer besitzt die Rechte an Fotos, Videos und Audioaufnahmen?
- Gibt es Verträge mit Künstlern für deren Werke & Darbietungen?
- Welche Nutzungsrechte gelten für Mitschnitte?

✔ Verträge mit Dienstleistern & Locations

- Wer haftet für Schäden? Versicherungen abschließen!
- Sind Stornobedingungen klar geregelt?
- Sind alle Genehmigungen (z. B. für Lautstärke oder Sondernutzungen) eingeholt?

✔ Datenschutz & DSGVO

- Werden personenbezogene Daten verarbeitet (z. B. Gästelisten, Newsletter, Foto-/Videoaufnahmen)?
- Gibt es Datenschutzhinweise für Teilnehmer?
- Wird eine Einwilligung für Foto-/Videoaufnahmen eingeholt?

Relevante Anlaufstellen und Informationsquellen

1. Versicherungen & Haftung

- **Veranstaltungshaftpflicht & Unfallversicherung** → Private Versicherer oder Branchenverbände wie der **Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft (BDV e.V.)**

2. Urheberrecht & Musikrechte

- **GEMA** (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – für Musiklizenzierungen und Tarife: www.gema.de
- **GVL** (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) – für Vergütung von Künstlern und Produzenten: www.gvl.de
- **Creative Commons** – für lizenzfreie Musik & Inhalte: www.creativecommons.org

3. Datenschutz & Persönlichkeitsrechte

- **Datenschutzaufsichtsbehörden der Bundesländer** – für DSGVO-Fragen: www.datenschutzkonferenz-online.de
- **Verbraucherzentrale & Rechtsanwälte für Medienrecht** – für Fragen zu Foto-/Videorechten

4. Genehmigungen & Behörden

- **Ordnungsamt & Gewerbeamt der jeweiligen Stadt/Gemeinde** → Einholen von Genehmigungen für Veranstaltungen, Lautstärkebeschränkungen, Sondernutzungen etc.
- **Berufsgenossenschaft für Veranstaltungsbranche (BG ETEM)** – für Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütung

5. Branchenverbände & Netzwerke

- **Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft (BDV e.V.)** – Infos für Veranstalter
 - **Verband unabhängiger Musikunternehmer (VUT)** – Beratung zu Musikrechten und Lizenzierung
-



Marke & Medien
Datenschutz & Datensicherheit



Oberthalhofen 2, 88167 Stiefenhofen
T 0831 9306564-0
M kontakt@kanzlei-fritz.com
W www.kanzlei-fritz.com

Instagram: <https://www.instagram.com/dr.carmenfritz/>
LinkedIn: www.linkedin.com/in/dr-carmen-fritz